



**INHALT:** Verordnung – Regierungssitzung – Gesetzesbeschlüsse des Landtages – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

## Verordnung

### der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Hasensprung“ in der Gemeinde Nüziders

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

Die Verordnung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Hasensprung“ in der Gemeinde Nüziders, Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 42/2018, in der Fassung Amtsblatt für das Land Vorarlberg Nr. 24/2019, wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird in der EZ 915 die GST-NR „581“ durch die GST-NR „561“ ersetzt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

Der Landesstatthalter  
Mag. Karlheinz Rüdisser

---

## 24. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung  
am 9. Juli 2019**

### BESCHLÜSSE:

Der Auftrag zur Umsetzung des Clouddienstes Invitario (Software für Veranstaltungsmanagement) wird vergeben.

Der Gemeinde Vandans (Kauf und Leistung eines Finanzierungsbeitrages für Löschwasserversorgungsanteile im Gemeindegebiet Vandans), der Stiftung Kloster Viktorsberg (Beitrag zum Betrieb 2019), dem Verein zur Förderung der katholischen Kirchenmusik in Vorarlberg (Jahresansuchen 2019), dem Theaterverein dieheroldfliri.at (Projektbeitrag Theaterprojekt „Kind.Erbe.Reich“), dem Verein netzwerkTanz Vorarlberg für zeitgenössische Bewegungskunst (Jahresprogramm 2019), verschiedenen Antragsstellern (Denkmalpflegeförderung, Qualitätsverbesserung Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderungen, Finanzierungsbeitrag Innovation Hub Postgarage), dem Verein Aktion Mitarbeit (Projektstelle für Zuwanderung und Integration „okay.zusammen leben“, Programm „mehr Sprache - Frühe Sprachförderung und Mehrsprachigkeit“) und der Marktgemeinde Lauterach (Projekt „Radunterführung im Bereich der neuen Bahnhaltestelle Lauterach-West“) werden Beiträge gewährt.

Dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Gemeindeverband und der Kinderbetreuung Vorarlberg gGmbH betreffend die Betreuung von Kindern durch Tageseltern wird zugestimmt.

Der Regionale Aktionsplan für Gleichstellung der Geschlechter in Vorarlberg 2019 – 2023 wird zur Kenntnis genommen und unterstützt.

Für das Wohnbauforschungsprojekt „Grund genug“ werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 147 Wohnobjekte im Ausmaß von € 13.084.700,00, Althausanierungsdarlehen

für 17 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.654.100,00, Sanierungszuschüsse für 211 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.095.066,22 und sonstige Zuschüsse für 41 Wohnobjekte im Ausmaß von € 142.220,00 gewährt.

Die Fleischuntersuchungsgebührenverordnung wird geändert.

Für das Jahresprogramm „Impuls3“ 2019 werden seitens des Landes Vorarlberg Kofinanzierungsmittel bereitgestellt.

Dem Mobilitätskonzept Vorarlberg 2019 wird zugestimmt.

Die Erlassung einer Verordnung des Landeshauptmannes über die Offenhaltezeiten für Verkaufsstellen in der Marktgemeinde Bezau aus Anlass der „Bregenzerwälder Handwerksausstellung“ am 15. August 2019 und am 18. August 2019 jeweils von 8.00 bis 18.00 Uhr wird befürwortet.

Der Herausgabe des Jahresjournals der Abteilung Raumplanung und Baurecht für die Jahre 2019 und 2020 wird zugestimmt.

Der Auftrag zur Lieferung einer Walze für die Straßenmeisterei Arlberg - Montafon wird vergeben.

Die erforderlichen Leistungen für die Wartung des Verkehrsrechner Vorarlberg für die Jahre 2019 und 2020 werden vergeben.

Die erforderlichen Belagsarbeiten für das Projekt „Feldkirch-Bärenkreuzung, Instandsetzung Straße, km 23,36 bis km 23,71“ im Zuge der L 190, Vorarlberger Straße, in Feldkirch werden vergeben.

Die Lieferungen und Leistungen für die Instandsetzung der elektromaschinellen Ausrüstung des Passürtunnels samt Ralegg-Galerie im Zuge der L 197, Arlbergstraße, werden vergeben.

Die erforderlichen Straßenbauarbeiten für das Projekt „Wolfurt, Schadensbehebungen Starkregen, km 1,22 bis km 1,90“ im Zuge der L 14, Bucher Straße, in Wolfurt werden vergeben.

Dem Neubau des Betriebsgebäudes der Vorarlberger Wiederverwertungsgesellschaft mbH wird zugestimmt.

Die Programmierleistungen für die Energieausweis-Zentrale EAWZ werden vergeben.

Der Verlängerung des Ärztereitschaftsdienstmodells NEU wird zugestimmt.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

---

PrsG-020-1/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Bezirksverwaltungsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-020-2/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Landesverwaltungsgerichtsgesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-020-10/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über das Amt der Landesregierung (ALReg-G)**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über das Amt der Landesregierung (ALReg-G) beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 1988 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-030-8/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Landesbedienstetengesetzes 2000 beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

---

PrsG-140-15/LG

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Wettengesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Sozialbetreuungsberufegesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

---

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung**

#### **eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht (Aarhus-Beteiligungsgesetz) – Sammelnovelle**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über Beteiligung im Naturschutz-, Jagd- und Fischereirecht (Aarhus-Beteiligungsgesetz) – Sammelnovelle beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**

im Auftrag

Dr. Thomas Nesensohn

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtgesetz)**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über die Zucht von Tieren in der Landwirtschaft (Tierzuchtgesetz) beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

---

## **Gesetzesbeschluss des Landtages**

### **Kundmachung eines Landtagsbeschlusses betreffend ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes**

Der Landtag hat am 4. Juli 2019 ein Gesetz über eine Änderung des Baugesetzes beschlossen. Dieser Beschluss wurde nicht für dringlich erklärt. Er unterliegt daher der Volksabstimmung, wenn eine solche innerhalb von acht Wochen nach obigem Tag, das ist bis 29. August 2019, verlangt wird (Art. 35 der Landesverfassung); ein solches Verlangen kann gestellt werden:

- a) unterschriftlich von wenigstens 10.000 Stimmberechtigten oder
- b) von wenigstens zehn Gemeinden aufgrund von Gemeindevertretungsbeschlüssen oder
- c) unterschriftlich von der Mehrheit der Landtagsmitglieder.

Der Gesetzesbeschluss liegt für die Dauer der achtwöchigen Frist während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Amt der Landesregierung, bei den Gemeindeämtern und bei den Bezirkshauptmannschaften zur allgemeinen Einsicht auf; er ist auch unter der Internetadresse <http://www.vorarlberg.at> abrufbar.

**Für die Vorarlberger Landesregierung**  
im Auftrag  
Dr. Thomas Nesensohn

## Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Schulrechtsanpassungsgesetzes 2019 – Sammelnovelle das Begutachtungsverfahren eröffnet.


Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Die Begutachtungsfrist endet am 21. August 2019. Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse [www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung](http://www.vorarlberg.at/Gesetzesbegutachtung) abrufbar.

### Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Matthias Germann

	<p>Dieses Dokument wurde amtssigniert.</p> <p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter <a href="https://pruefung.signatur.rtr.at/">https://pruefung.signatur.rtr.at/</a> verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: <a href="mailto:land@vorarlberg.at">land@vorarlberg.at</a> überprüft werden.</p>
--	---